

**Richtlinie des Kreises Unna zur Förderung von Fahrzeugen für den ÖPNV
nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1** Der Kreis Unna gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV. Die Mittel sind öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen im Kreis Unna erbringen, zur Verfügung zu stellen.

Mindestens 80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt.

- 1.2** Die Zuwendungen sind zur Gewährleistung der Qualität des im Kreis Unna im Rahmen der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes bestimmt. Hierbei stellt insbesondere die Modernität der Fahrzeuge einen qualitativen Standard im Verkehrsbereich dar. Angestrebt wird eine möglichst kontinuierliche Erneuerung des im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugparks der Verkehrsunternehmen, um bestimmte Qualitätsstandards zu gewährleisten, insbesondere Umweltstandards, Niederflur und Ausstattung der Fahrzeuge. Detaillierte Bestimmungen sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (Anlage) zu entnehmen.

- o **1.3** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden. Einzelheiten hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO mit ihrer Anlage ANBest-P/ANBest-G.

- 1.4** Die finanziellen Leistungen des Kreises Unna bestimmen sich nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Land gewährten Zuwendungen. Rechtsansprüche werden durch diese Richtlinie nicht begründet.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.

- 2.1** Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckerbussen gemäß den Anforderungskriterien der Anlage sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna vereinbar ist.

- 2.2** Die Bewilligung für ein Fahrzeug hat mit der Auflage zu erfolgen, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden.
- 2.3** Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammeltaxi) eingesetzt werden sollen, dürfen nur gefördert werden, wenn sie zu mindestens 80 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen.
- 2.4** Gefördert wird darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im ÖPNV mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge können gefördert werden, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplanes des Kreises Unna vereinbar ist.
- 2.5** Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch die Förderung abgedeckt werden. Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden; dies gilt nicht für Stadtbahnwagen.
- 2.6** Die Zweckbindungsdauer für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt für:
- | | | |
|---------------------|---------------|---------------|
| • Schienenfahrzeuge | 15 Jahre oder | 1.200.000 km, |
| • Kraftomnibusse | 10 Jahre oder | 600.000 km, |
| • Kleinbusse | 7 Jahre oder | 300.000 km. |

Die zeitliche und die laufleistungsbezogene Zweckbindung beginnt mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs.

Während der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet jährlich nachzuweisen, dass das geförderte Fahrzeug für den beantragten Zweck eingesetzt worden ist. Der Nachweis ist nach Ablauf jeden Kalenderjahres unaufgefordert bis zum 31.01. des nächsten Jahres vorzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder als Auftragsunternehmen im Verkehrsgebiet des Kreises Unna ÖPNV betreiben bzw. betreiben wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 500 € je Förderantrag beträgt.

- 4.2** Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt.

- 4.3** Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Nordrhein-Westfalen betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

Die Zuwendungen werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des ÖPNVG NRW anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung

- 5.1** Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt.

- 5.2** Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- 5.3** Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten je Niederflurfahrzeug:

• Midibusse (bis 10m)	180.000 €
• Standardbusse (über 10 m bis 13,5 m)	220.000 €
• Großraumbusse (über 13,5 m)	290.000 €
• Gelenkbusse	320.000 €

Über andere Omnibustypen sowie leitungsgebundene Fahrzeuge wird im Einzelfall entschieden. Für diese Fahrzeuge gelten andere Förderobergrenzen, andere Festbeträge für Neufahrzeuge und andere Förderungen der Zusatzausstattung. Die Förderobergrenzen für neuwertige Fahrzeuge werden ebenfalls im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

- 5.4** Die pauschalierten, zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer 5.3 erhöhen sich pro Fahrzeug für die nachfolgend genannten Ausstattungsmerkmale wie folgt:

• Klimaanlage	10.000 €
• Videoüberwachungsanlage	3.500 €

- 5.5** Der Zuwendungsanteil des Kreises Unna an den unter 5.3 und 5.4 genannten Pauschalbeträgen richtet sich nach dem Anteil der auf das Gebiet des Kreises Unna entfallenden Verkehrsleistung des beantragenden Unternehmens. Er errechnet sich aus den im Kreis Unna geleisteten Betriebsleistungen im Linienverkehr § 42 PBefG (Wagen-Std. und Wagen-Km je zur Hälfte) im Verhältnis zur unternehmensbezogenen Gesamtleistung. Basis für die Berechnung der Betriebsleistungen ist das Jahr, das dem Förderjahr 2 Jahre vorausgeht. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend.

- 5.6** Die Zuwendungen für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen im Rahmen der Fahrzeugförderung entsprechen, betragen mindestens 30 % der mit den Verkehrsanteilen (5.5) gewichteten Pauschalbeträge der Ziffern 5.3 und 5.4. Abweichungen von diesem Fördersatz sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:

- Eigenkapitalausstattung
- Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
- Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit zu bescheinigen. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich; es ist sodann eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse und Daten vorzunehmen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist unter Gesamtwürdigung aller Resultate abschließend festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Gewährung der Zuwendung seitens des Kreises Unna von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig gemacht.

- 6.2** Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.

7. Verfahrensregeln

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie sind dem Kreis Unna als Bewilligungsbehörde bis zum 31.01. des Förderjahres vorzulegen. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen mit einer Erhöhung der Zahl der zu fördernden Fahrzeuge oder der zuwendungsfähigen Kosten können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Der Kreis Unna bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO). Mit der Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns besteht kein Anspruch auf Förderung generell und auch nicht im Umfang der angemeldeten Fahrzeugstückzahlen.

- 7.1.2** Sind mehrere Aufgabenträger bzw. Zweckverbände an einer Fördermaßnahme beteiligt, ist gemäß regionaler Übereinkunft der Gebietskörperschaften der Aufgabenträger bzw. Zweckverband federführend für die Prüfung des Antrages sowie des Verwendungsnachweises zuständig, in dessen Gebiet das betroffene Unternehmen seine überwiegende Verkehrsleistung im Basisjahr erbracht hat bzw. voraussichtlich erbringen wird. Mit Aufgabenträ-

gern/Zweckverbänden, die eine abweichende Regelung haben, sind im Einzelfall Abstimmungs-/Einigungsgespräche zu führen.

- 7.1.3** Zur Beantragung der Fördermittel ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden. Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und muss die im Formvordruck genannten Anlagen enthalten. Darüber hinausgehende Pflichten des Antragstellers sind entsprechend der AN-BestP/ANBestG einzuhalten.

7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Kreis Unna hält die vom Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Fördermittel auf Abruf für den Antragsteller bereit. Der Abruf der Zuwendungen durch den Antragsteller ist dem Kreis Unna schriftlich zu erklären. Förderbeträge sind vollständig in einer Summe vom Antragsteller anzufordern. Der Kreis Unna gibt die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger ggf. in Teilbeträgen entsprechend der Bereitstellung durch das Land weiter.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat der Antragsteller den Kreis Unna hiervon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von 2 Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.3.1** Der Zuwendungsempfänger hat die Zuwendung zweckentsprechend zu verwenden. Dies ist durch die Vorlage des Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis ist der vorgegebene Vordruck zu verwenden. Welche Nachweise bzw. Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind, regelt im Einzelnen der Zuwendungsbescheid. U. a. haben die Zuwendungsempfänger durch geeignete Unterlagen (z. B. Angebotsspiegel, Vergabevermerke) nachzuweisen, dass die Vergabeordnung für Leistungen – VOL – insbesondere hinsichtlich der Ausschreibungsverfahren beachtet wurde.

- 7.3.2** Die Zuwendung wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
- das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.

Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

8. Schlussbestimmungen

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Kreis Unna unverzüglich mitzuteilen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.